



Landesrechnungshof  
Niederösterreich

**Gebarung des Landes NÖ  
in Bezug auf Dienst- und Schutzkleidung**  
*Bericht 5 | 2024*

**Impressum:**

**Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:**

Landesrechnungshof Niederösterreich  
A-3109 St. Pölten, Wiener Straße 54/A

**Redaktion:**

Landesrechnungshof Niederösterreich

**Bildnachweis:**

NÖ Landeskorrespondenz NLK

Fotos Deckblatt: Mitarbeiter des NÖ Straßendienstes und  
Mitarbeiter der Technischen Kontrolle  
in Dienst- und Schutzbekleidung  
mittig - Warnschutzjacke

Fotos Rückseite: Beispiele von Dienst- und Schutzbekleidung

**Druck:**

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, Amtsdruckerei

**Herausgegeben:**

St. Pölten, im Oktober 2024



**Europäisches Qualitätszertifikat**

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Dieses Zertifikat bestätigt die Barrierefreiheit der Website sowie deren Zugänglichkeit für alle Menschen nach den internationalen W3C-Richtlinien (WCAG 2.1 – AA).

Die Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich [www.lrh-noe.at](http://www.lrh-noe.at) hat das Qualitätssiegel „Web Accessibility Certificate Austria (WACA)“ erhalten.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



**Landesrechnungshof**  
*Niederösterreich*

**Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf  
Dienst- und Schutzkleidung**

*Bericht 5 | 2024*



**Gebahrung des Landes NÖ in Bezug auf Dienst- und  
Schutzkleidung  
Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	3
3. Zuständigkeiten	4
4. Rechtliche Grundlagen	8
5. Ausgaben in den Jahren 2021 bis 2023	21
6. Beschaffungswesen	28
7. Aktenführung und Dokumentation	34
8. Feststellungen, Hinweise und Ergebnisse	37
9. Tabellenverzeichnis	41



## **Gebahrung des Landes NÖ in Bezug auf Dienst- und Schutzkleidung**

### **Zusammenfassung**

Im Jahr 2023 gab das Land NÖ rund 1,20 Millionen Euro für die Ausstattung von insgesamt rund 3.700 Bediensteten mit Dienst- und Schutzkleidung aus. Davon entfielen jeweils rund 908.000,00 Euro auf die Gruppe Straße mit rund 3.000 Bediensteten, rund 239.000,00 Euro auf die Abteilungen und Dienststellen in anderen Gruppen sowie rund 54.000,00 Euro auf pauschale Abgeltungen für die Abnutzung ihrer Kleidung und Leiharbeitskleidung. Das betraf zum Beispiel handwerkliches oder technisches Personal.

### **Zentrale und dezentrale Ausstattung und Beschaffung**

Die Ausstattung von Bediensteten mit der erforderlichen Dienst- und Schutzkleidung beruhte auf der NÖ Dienstkleidungsordnung 1996 und der NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003 und erfolgte einerseits zentral durch das Materialamt der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 und die Abteilung Straßenbetrieb ST2 für die Gruppe Straße.

In den Jahren 2021 bis 2023 versorgte das Materialamt der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 19 Abteilungen, zehn Bezirkshauptmannschaften, fünf Gebietsbauämter sowie das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mit Dienst- und Schutzkleidung.

Andererseits beschafften sieben Abteilungen und zwei Gebietsbauämter in kleinerem Umfang auch selbständig Dienst- und Schutzkleidung.

Außerdem besorgten die NÖ Agrarbezirksbehörde und zwei Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung die erforderliche Dienst- und Schutzkleidung gänzlich selbständig.

### **Regelungslücken und Doppelgleisigkeiten bereinigen**

Mit der Vorschrift „Dienstkleidung“ vom 12. Februar 2002 beauftragte die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 bestimmte Dienststellenleitungen damit, die Bediensteten mit der erforderlichen Dienst- und Schutzkleidung auszustatten beziehungsweise ein Punktesystem zu erlassen. Zudem legte die Vorschrift die Bedienstetengruppen fest, die Anspruch auf pauschale Abgeltungen für ihre Kleidung hatten.

Mit der Aufhebung dieser Vorschrift am 16. Dezember 2014 entfiel die Grundlage für die Beauftragung der Dienststellenleitungen sowie weitere zu erlassende Regelungen betreffend die Ausstattung von Bediensteten mit Dienst- und Schutzkleidung, die nach der NÖ Dienstkleidungsordnung 1996 vorzunehmen beziehungsweise zu erlassen waren.

Daher verfügten nur die Abteilungen Straßenbetrieb ST2, Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8, Schulen K4 sowie Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 über Vorschriften, welche die Ausstattung der Bediensteten mit Dienst- und Schutzkleidung regelten.

Die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 war daher gefordert, die Beauftragung der Dienststellenleitungen und die Regelungen für Dienst- und Schutzkleidung zu erlassen. Dabei war es zweckmäßig und wirtschaftlich, die bewährte Verwaltungspraxis heranzuziehen, um einheitliche Grundsätze zu normieren und Doppelgleisigkeiten zu bereinigen.

### **Aktenführung und Lagerbestände**

Weitere Feststellungen und Hinweise auf Verbesserungen betrafen die Aktenführung und die Lagerbestände des Materialamts sowie einen Fördervertrag für den Zeitraum 2019 bis 2023 betreffend die Dienst- und Schutzkleidung für den Forstdienst, das Nebeneinander von Elektronischen Akten und anderen elektronischen Anwendungen sowie die Sicherstellung eines angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnisses für bevorzugte Ausstattungen beziehungsweise langjährige Lieferanten sowie gestiegene Bestellmengen.

**Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 1. Oktober 2024 zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen, und informierte über die dazu geplanten beziehungsweise bereits gesetzten Maßnahmen.**



## 1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf das Dienstkleidungswesen auf Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Das Ziel der Systemprüfung bestand darin, die Ausstattung von Bediensteten mit Dienst- und Schutzkleidung nach den gesetzlichen Prüfungskriterien zu beurteilen und dazu allenfalls Vorschläge für Verbesserungen zu erarbeiten.

Die Überprüfung konzentrierte sich aus prüfungsökonomischen Gründen auf die Gruppe Landesamtsdirektion (Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, Materialamt) sowie auf die Gruppe Straße (Abteilung Straßenbetrieb ST2), die zentrale Beschaffungen von Dienst- und Schutzkleidung durchführten.

Im Zeitraum von 2021 bis 2023 beschaffte das Materialamt der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 Dienst- und Schutzkleidung für die eigenen Mitarbeitenden sowie für

- 19 Abteilungen (Allgemeiner Baudienst BD1, Hydrologie und Geoinformation BD3, Anlagentechnik BD4, Landeshochbau BD6, Wohnungsförderung F2, Umwelthygiene GS2, Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4, Feuerwehr und Zivilschutz IVW4, NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek K2, Landesamtsdirektion LAD1, Landwirtschaftsförderung LF3, Forstwirtschaft LF4, Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle LF5, NÖ Straßenbauabteilung 2 Tulln STBA2, Wasserwirtschaft WA2, Wasserbau WA3, Siedlungswasserwirtschaft WA4, Anlagenrecht WST1 und Technische Kraftfahrzeug-Angelegenheiten WST8) des Amtes der NÖ Landesregierung,
- zehn Bezirkshauptmannschaften (Amstetten, Baden, Gänserndorf, Mistelbach, Neunkirchen, Sankt Pölten, Scheibbs, Tulln, Waidhofen an der Thaya und Zwettl),
- fünf Gebietsbauämter (Korneuburg GBA I KO, Krems GBA IV K, Mödling GBA V MD, Sankt Pölten GBA III P sowie Wiener Neustadt GBA II WN) und
- das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich.

Von diesen 34 Abteilungen und Dienststellen beschafften sieben Abteilungen (Umwelthygiene GS2, Landwirtschaftsförderung LF3, Forstwirtschaft LF4, Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle LF5, Wasserwirtschaft WA2, Wasserbau WA3 und Technische Kraftfahrzeug-Angelegenheiten WST8), sowie zwei Gebietsbauämter (Korneuburg GBA I KO und Krems GBA IV K) in kleinerem Umfang auch selbständig Dienst- und Schutzkleidung.

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 (Außenstelle Carnuntum), die Abteilung Wissenschaft und Forschung K3 sowie die NÖ Agrarbezirksbehörde besorgten Dienst- und Schutzkleidung gänzlich selbständig, ohne das Materialamt einzubinden.

Neben den zentralen Beschaffungen durch das Materialamt LAD3 sowie die Abteilung Straßenbetrieb ST2 der Gruppe Straße erfolgten somit dezentrale Beschaffungen durch neun Abteilungen, zwei Gebietsbauämter und die NÖ Agrarbezirksbehörde.

Die Überprüfung umfasste die Umsetzung der NÖ Dienstkleidungsordnung 1996 und des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes in den Jahren 2021 bis 2023.

### 1.1 Prüfungsmethode

Die Überprüfung stützte sich methodisch auf die „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI (European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions) sowie den Standards der INTOSAI, der Internationalen Organisation für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI).

Der Landesrechnungshof erhob die rechtlichen Grundlagen sowie die Ausgaben beziehungsweise Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung. Die Daten bezog er im Wesentlichen von den Abteilungen Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 und Straßenbetrieb ST2 sowie von Dienststellen mit dezentraler Ausstattung und Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung. Dazu verwendete er teilweise Fragebögen. Zu den ausgewerteten Daten, elektronischen Akten und sonstigen Unterlagen holte er ergänzende Auskünfte ein und führte vertiefende Interviews.

Aufgrund des Ersuchens der NÖ Landesregierung vom 3. August 2023, ein Gutachten über die Gebarung der Gemeinde Grafenwörth in Bezug auf Grundstücksan- und verkäufe in den Jahren 2008 bis 2023 zu erstellen, wurde die Überprüfung von Oktober 2023 bis Februar 2024 unterbrochen.

Die Daten der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 mussten aufwendig mit den Daten von anderen Abteilungen abgestimmt und vervollständigt werden. Das betraf Ausgaben beziehungsweise Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, Angaben über Personalstände, Abrechnungen und interne Regelungen für die Beschaffung. Das wies auf eine unzureichende Aktenführung und Dokumentation hin.

## 1.2 Berichterstattung

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher zum Beispiel auf Abkürzungen verzichtet, Inhalte von Tabellen verbal eingeleitet und erklärt sowie Zahlen auf- oder abgerundet. Die Darstellung in Millionen Euro kann in Ausnahmefällen Rundungsdifferenzen aufweisen.

## 2. Gebarungsumfang

Im Jahr 2023 gaben die Abteilungen Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 und Straßenbetrieb ST2 sowie weitere acht Abteilungen, zwei Gebietsbauämter und die NÖ Agrarbezirksbehörde insgesamt 1.190.333,84 Euro für Dienst- und Schutzkleidung aus. Davon entfielen 1.136.060,28 Euro auf Dienst- und Schutzkleidung, 42.618,70 Euro auf pauschale Abgeltungen und 11.654,86 auf Leiharbeitskleidung.

Die folgende Tabelle weist die Verteilung auf die Abteilungen Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 und Straßenbetrieb ST2 sowie auf dezentrale Beschaffungen von elf Abteilungen beziehungsweise Dienststellen aus.

**Tabelle 1: Ausgaben für Dienst- und Schutzkleidung im Jahr 2023 in Euro**

Ausgaben der Abteilungen und Dienststellen	Dienst- und Schutzkleidung	Pauschale Abgeltung	Leiharbeitskleidung
Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3	107.783,30	23.475,00	11.654,86
8 Abteilungen, 2 Gebietsbauämter, NÖ Agrarbezirksbehörde	120.155,07	0,00	0,00
Abteilung Straßenbetrieb ST2 für Gruppe Straße	908.121,91	19.143,70	0,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.136.060,28</b>	<b>42.618,70</b>	<b>11.654,86</b>

Quelle: Meldungen der Abteilungen und Dienststellen

Im Jahr 2023 gab die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 insgesamt 107.783,30 Euro für Dienst- und Schutzkleidung, 23.475,00 Euro für pauschale Abgeltungen und 11.654,86 Euro für Leiharbeitskleidung aus.

Davon entfielen 63.664,24 Euro auf 116 Mitarbeitende in der Abteilung LAD3 und weitere 44.119,06 Euro auf Mitarbeitende in zehn Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, sieben Bezirkshauptmannschaften und vier Gebietsbauämter.

Die pauschalen Abgeltungen von insgesamt 23.475,00 Euro verteilten sich auf 313 Mitarbeitende (25 Hausarbeiter, 39 Reinigungskräfte und 249 Fachkräfte für Sozialarbeit). Die 11.654,86 Euro für Leiharbeitskleidung fielen für 36 Mitarbeitende in der Landhausküche an.

Die Ausgaben für die dezentrale Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung durch elf Abteilungen beziehungsweise Dienststellen betrugen im Jahr 2023 insgesamt 120.155,07 Euro und verteilten sich auf rund 700 Mitarbeitende. Pauschale Abgeltungen oder Ausgaben für Leiharbeitskleidung fielen nicht an.

Die Abteilung Straßenbetrieb ST2 gab im Jahr 2023 für Dienst- und Schutzkleidung 908.121,91 Euro für rund 3.000 Mitarbeitende der Gruppe Straße aus (ohne 11.500,00 Euro für die Musikkapelle des NÖ Straßendienstes). Die pauschalen Abgeltungen betrugen insgesamt 19.143,70 Euro für 418 Mitarbeitende.

Im Jahr 2023 entfielen somit 77,9 Prozent der Gesamtausgaben für Dienst- und Schutzkleidung auf die Gruppe Straße, 12,0 Prozent auf die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 und 10,1 Prozent auf elf Abteilungen beziehungsweise Dienststellen mit eigener dezentraler Beschaffung.

## 3. Zuständigkeiten

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Dienstbekleidungswesen des Amtes der NÖ Landesregierung bestanden folgende Zuständigkeiten:

### 3.1 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen unter anderem Angelegenheiten in Zusammenhang mit Dienstbekleidung, Beschaffungsangelegenheiten und das Materialamt seit 26. April 2017 in die Zuständigkeit von Landeshauptfrau Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner.

#### **Kollegiale Beratung und Beschlussfassung**

Vertragsmäßige Verpflichtungen des Landes NÖ sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über einer Wertgrenze von 170.000,00 Euro (jeweils

ohne Umsatzsteuer) und die Vergabe von einzelnen Beihilfen und sonstigen Förderungsmaßnahmen über 80.000,00 Euro behielt die Geschäftsordnung der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung vor. Ab dem Jahr 2024 galt eine Wertgrenze für vertragsmäßige Verpflichtungen und Vergaben von Lieferungen und Leistungen von jeweils 250.000,00 Euro (Beschluss der Landesregierung vom 19. Dezember 2023).

## **3.2 Amt der NÖ Landesregierung**

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Angelegenheiten im Zusammenhang mit Dienstbekleidung der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3, ab 1. März 2024 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 und der Abteilung Straßenbetrieb ST2 zu.

### **Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3**

Der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 oblagen neben der Verwaltung der Gebäude und Liegenschaften des Landes auch das Dienstkleidungswesen, der Landesbedienstetenschutz, Beschaffungs- und allgemeine Vergabeangelegenheiten sowie rechtliche und administrative Angelegenheiten der Dienstnehmervertretungen.

Der Abteilung waren Amtsdruckerei, Digitalisier- und Kopierstelle, Buchbinderei, Materialamt, Werkstätten und die Landhausküche zugeordnet.

Ihre personelle Ausstattung gab die Abteilung mit 197 Mitarbeitenden und 32 Leiharbeitern (Stand September 2022) beziehungsweise mit 199 Vollzeitäquivalenten (Stand 31. Dezember 2022) an und verwies dazu auf die Abteilung Personalmanagement LAD2. Demnach verfügte die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 zum 31. Dezember 2022 über 183 Personen beziehungsweise über 167,3 Vollzeitäquivalente und zum 31. Dezember 2023 über 178 Personen beziehungsweise 167,6 Vollzeitäquivalente.

Davon entfielen fünf Mitarbeitende auf den Fachbereich Bedienstetenschutz. Zwei Mitarbeitende des Materialamts, eingegliedert im Fachbereich Infrastrukturelles Gebäudemanagement, besorgten die Angelegenheiten der Dienst- und Schutzkleidung, soweit damit nicht andere Dienststellenleitungen beauftragt waren.

Die Abteilung verfügte zur Beratung und Unterstützung des Dienstgebers, der Bediensteten und der Personalvertretung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung über zwei Sicherheitsfachkräfte. Diese waren in die Erprobung und die Auswahl von Persönlichen Schutzausrüstungen eingebunden.

Der Landesrechnungshof hielt fest, dass die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 auf mehrmaliges Nachfragen ihren Personalstand (Anzahl der Personen und Vollzeitäquivalente) nicht bekannt gab. Er erhielt den Personalstand von der Abteilung Personalmanagement LAD2.

### Abteilung Schulen K4

Die Aufgaben der Abteilung Schulen umfasste Angelegenheiten der öffentlichen Volks-, NÖ Mittel- und Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, der öffentlichen, gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, die Verwaltung der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, der NÖ Landessonderschule Wiener Neustadt (Waldschule).

Vorschriften der Abteilung enthielten auch Regelungen über die Dienstbekleidung; so die Vorschrift „Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen, Schulverwaltung“, K4-A-265/024-2018, vom 8. Oktober 2019, wonach die Schulleitung die Landesbediensteten im Reinigungsdienst im erforderlichen und zweckmäßigen Umfang mit Dienstbekleidung auszustatten hatte oder die Vorschrift „Heimverwaltung“, K4-SO-7/005-2012, vom 5. Juni 2012, wonach der Anspruch auf Dienstkleidung finanziell pauschal abzugelten war und im Verwaltungsdienst kein Anspruch auf Dienstkleidung bestand.

Für die Jahre 2020 bis 2022 meldete diese Abteilung Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung für Schulen von insgesamt rund 69.000,00 Euro sowie pauschale Abgeltungen von insgesamt rund 39.100,00 Euro. Diese Beschaffungen blieben aus prüfungsökonomischen Gründen gesonderten Überprüfungen von Schulen vorbehalten.

### Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7

Der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7 oblagen ab 1. Jänner 2020 die Angelegenheiten der NÖ Landesgesundheitsagentur sowie der Geschäftsstelle des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds. Seit 1. März 2024 hieß die Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 mit veränderten Aufgaben.

Vorschriften der Abteilung enthielten auch Regelungen über die Dienstbekleidung; so die Vorschrift „Leitung und Betrieb der NÖ Landesjugendheime, GS7-JH-21/002-2007, vom 13. Dezember 2007, wonach die Heimleitung die Anschaffung und die Zuteilung von Kleidungsstücken unter Beachtung der vorgegebenen Grundausstattung nach individuellen Erfordernissen vorzunehmen hatte. Auswahl und Anschaffung der Dienstkleidung waren neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten Tragekomfort, Hautverträglichkeit,

hygienische Reinigung, Dauerhaftigkeit und Unterscheidbarkeit der Berufsgruppen (medizinisches, pflegerisches, therapeutisches und sozialpädagogisches Personal, Lehr- und Ausbildungs-, Haus-, Hilfs- und Küchenpersonal) zu berücksichtigen.

Für die Jahre 2020 bis 2022 meldete diese Abteilung Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung für die Sozialpädagogischen Betreuungszentren von insgesamt rund 13.500,00 Euro sowie pauschale Abgeltungen von insgesamt rund 20.500,00 Euro, zudem fielen 51.300,00 Euro für Reinigung an. Diese Beschaffungen blieben aus prüfungsökonomischen Gründen gesonderten Überprüfungen von sozialpädagogischen Betreuungszentren vorbehalten.

### **Abteilung Allgemeiner Straßendienst ST1**

Die Aufgaben der Abteilung Allgemeiner Straßendienst ST1 umfassten Strategie, Controlling, Koordination des Personalmanagements, Finanzen und Informationstechnologie sowie Bürgerinformation und Dienstprüfungen. Der Abteilung oblag auch die pauschale Abgeltung bei einer überdurchschnittlichen Verschmutzung oder Abnutzung der Arbeitsschutz- und Dienstkleidung nach der Vorschrift „Arbeitsschutzkleidung und Dienstkleidung für Bedienstete der Gruppe Straße“ vom 30. April 2024.

### **Abteilung Straßenbetrieb ST2**

Der Abteilung Straßenbetrieb ST2 oblagen neben ihren Aufgaben für den Landesstraßenbetrieb (Kostenrechnung, Verkehrsmanagement, Umweltmanagement, Verkehrsinformationssysteme) auch die Angelegenheiten der Straßenausrüstung, der Dienst- und Schutzkleidung sowie des Bedienstetenschutzes im Bereich des NÖ Straßendienstes.

Die Abteilung verfügte mit 31. Dezember 2023 nach eigener Angabe über 61,6 Vollzeitäquivalente. Davon entfielen vier Mitarbeitende auf den Fachbereich Straßenausrüstung und Dienstkleidung ST2-S.

Die Gruppe Straße verfügte über eine Sicherheitsfachkraft in der Abteilung ST2 zur Beratung und Unterstützung des Dienstgebers, der Bediensteten und der Personalvertretung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung. Diese war in die Erprobung und die Auswahl von Persönlichen Schutzausrüstungen eingebunden und nahm am Arbeitskreis Dienstkleidung teil.

### **Arbeitskreis „Dienstkleidung“ der Gruppe Straße**

In der Gruppe Straße bestand ein Arbeitskreis „Dienstkleidung“ aus 14 Vertretern aus den Dienststellen und Bedienstetengruppen, die mit Arbeitsschutz- und Dienstkleidung auszustatten waren.

Der Arbeitskreis legte den Warenkorb, die Grundausrüstung für das handwerkliche Personal, die Punkteanzahl für Artikel und Bedienstete, die Tragedauer der einzelnen Artikel sowie Bedarf und Höhe der finanziellen Pauschalabgeltung im Rahmen der budgetären Vorgaben fest. Zudem erstellte der Arbeitskreis die Dienstkleidungsvorschrift der Gruppe Straße.

Der Arbeitskreis tagte nach Bedarf zumindest zweimal jährlich und diente auch dem Informationsaustausch zwischen dem Fachbereich Straßenausrüstung und Dienstkleidung ST2-S und den auszustattenden Dienststellen und Bedienstetengruppen.

### **NÖ Bedienstetenschutz-Kommission**

Der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission beim Amt der NÖ Landesregierung oblagen die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung des NÖ Bedienstetenschutzgesetzes 1998 sowie die Berichterstattung an die NÖ Landesregierung und den NÖ Landtag.

Für die Funktionsperiode 2021 bis 2025 bestand die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die Tätigkeiten der Kommission umfassten auch die Teilnahme an Arbeitsgruppen und die Beratung bei der Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung (Tätigkeitsbericht der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission über die Jahre 2021 bis 2023).

## **4. Rechtliche Grundlagen**

Für das Dienstkleidungswesen des Landes NÖ galten im Rahmen von zahlreichen europarechtlichen Vorgaben sowie von Bundesgesetzen über den technischen und persönlichen Arbeitnehmerschutz insbesondere landesrechtliche Vorschriften.

### **4.1 Europarecht**

Das Europarecht umfasste Richtlinien des Rats der Europäischen Gemeinschaften und Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union auf dem Gebiet des Schutzes der Gesundheit und der



Sicherheit der Arbeitnehmer, die ein einheitliches Schutzniveau in der Europäischen Union sicherstellen sollten.

Dazu zählte die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, mit der derartige Maßnahmen eingeführt wurden, um die Zahl der Arbeitsunfälle und berufsbedingten Erkrankungen zu verringern. Die Richtlinie wurde wiederholt durch Richtlinien und Verordnungen geändert und ergänzt.

Die Umsetzung der europäischen Rechtsakte in Österreich fiel entsprechend dem Bundes-Verfassungsgesetz in die Zuständigkeit des Bundes beziehungsweise der Länder.

Die Gesetzgebung und die Vollziehung von Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese Bediensteten nicht in Betrieben beschäftigt waren, lag bei den Ländern (Artikel 21 Absatz 2 B-VG).

## 4.2 Bundesrecht

Das Bundesrecht umfasste neben Bundesgesetzen, wie dem Arbeitszeitgesetz, BGBl 1969/461, dem Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG, BGBl 1974/22 oder dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl 1994/450, zahlreiche ausführende Verordnungen.

Dazu zählten die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung – AAV, BGBl 1983/218, die Arbeitsmittelverordnung – AMVO, BGBl 2000/164, die Arbeitsstättenverordnung – AStV, BGBl 1998/368, die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente – DOK-VO, BGBl 1996/478, sowie die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer durch Persönliche Schutzausrüstung, BGBl II 2014/77. Diese Verordnung unterteilte die Persönliche Schutzausrüstung in Schutzkleidung sowie in Atemschutz, Augen- und Gesichtsschutz, Kopf- und Nackenschutz, Gehörschutz, Hand- und Armschutz, Fuß- und Beinschutz, Hautschutz sowie persönliche Ausrüstung gegen Absturz, Ertrinken und Versinken.

### Landarbeitsgesetz 2021

Das Landarbeitsgesetz 2021, BGBl I 2021/78, vereinheitlichte das Arbeitsrecht für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft und löste das Grundsatzgesetz des Bundes und die neun Landarbeitsordnungen ab, so auch die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl 9020-0. Das Bundesgesetz enthielt auch spezielle Vorschriften für die Arbeitskleidung und die Persönliche

Schutzausrüstung. Der Bundesminister für Arbeit hatte Verordnungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze zu erlassen. Das umfasste auch Tätigkeiten und Bedingungen, bei denen Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt werden musste.

### **Land- und forstwirtschaftliche Verordnung, Persönliche Schutzausrüstung LF-PSA-V**

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl II 2024/53, enthielt nähere Regelungen über die Persönliche Schutzausrüstung und Schutzkleidung zum Schutz des Körpers vor Verletzungen und anderen arbeitsbedingten Schädigungen sowie sonstigen schädigenden Einwirkungen (Wetter- und Kälteschutzkleidung sowie Warnkleidung). Der Arbeit- beziehungsweise Dienstgeber musste Schutzkleidung zur Verfügung stellen, wenn bestimmte Gefahren bestanden. Dazu zählten unter anderen Gefahren durch starke Verunreinigungen, durch Einwirkung von Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Nässe oder Witterung oder durch gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe.

## **4.3 Landesrecht**

Die landesrechtlichen Grundlagen unterteilten sich in Landesgesetze, Verordnungen der NÖ Landesregierung sowie interne Vorschriften und Dienst-anweisungen der Abteilungen und Dienststellen.

### **Dienstpragmatik, NÖ Landes-Bedienstetengesetz und Landes-Vertragsbedienstetengesetz**

Aufgrund Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl 2200, NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl 2100, und Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), LGBl 2300, war Bediensteten eine Dienstkleidung zuzuteilen, wenn ihre Tätigkeit das Tragen von Dienstkleidung zwingend erforderte, eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder Abnutzung der Kleidung verursachte beziehungsweise eine besondere Kenntlichmachung oder ein repräsentatives Äußeres erforderte. Eine Abfindung des Anspruchs auf Dienstkleidung in Geld war zulässig, wenn dies die Interessen des Diensts nicht beeinträchtigte.

### **NÖ Dienstkleidungsordnung 1996**

Die NÖ Dienstkleidungsordnung 1996, LBGl 2200/5, führte die landesgesetzlichen Vorgaben für das Dienstkleidungswesen näher aus. Dazu legte die

Verordnung der NÖ Landesregierung (Beschluss vom 19. Dezember 1995) Begriffsinhalte und Anforderungen an die Durchführung des Dienstkleidungswesens sowie an die Schutzkleidung, Dienstkleidung, Pauschalierung und Verwendung der Dienstkleidung fest.

### **Dienstkleidung**

Als Dienstkleidung galt Kleidung, die im Dienst zu tragen war, weil die dienstliche Tätigkeit eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder überdurchschnittliche Abnutzung der Kleidung verursachte beziehungsweise die hygienischen Umstände oder die dienstliche Tätigkeit eine besondere Kenntlichmachung oder ein repräsentatives Äußeres erforderten.

### **Schutzkleidung**

Als Schutzkleidung galt Kleidung, welche die persönliche Kleidung bedeckte oder ersetzte und dem Schutz gegen eine oder mehrere Gefahren diene. Darunter waren Situationen zu verstehen, welche die Gesundheit des menschlichen Körpers beeinträchtigen oder schädigen konnten. Das betraf insbesondere biologische, chemische, gesundheitliche, physikalische oder mechanische Gefahren, wie Gefahren durch Kälte, Wärme, Krankheitserreger oder Strahlung.

Die Bediensteten waren im erforderlichen und zweckmäßigen Umfang mit Dienstkleidung auszustatten sowie bestmöglich mit Schutzkleidung auszurüsten, die vor absehbaren im Dienst auftretenden Gefahren schützte.

### **Durchführung des Dienstkleidungswesens**

Die zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, Abteilung Straßenbetrieb ST2) konnten die erforderliche Dienstkleidung und Schutzkleidung selbst besorgen oder eine Dienststellenleitung damit beauftragen.

In jedem Fall waren unter Mitwirkung der Personalvertretung Regelungen über die Zuteilung von Kleidungsstücken oder über den Anspruch auf Dienstkleidung in Jahrespunkten zum Bezug der erforderlichen Dienstkleidung oder über die Zuteilung der Dienstkleidung im Rahmen eines Mietwäschesystems zu erlassen.

### **Pauschale Abgeltung**

Bedienstetengruppen, bei denen im Dienst eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder Abnutzung der Kleidung erfolgte, konnten statt Dienstkleidung eine pauschale Abgeltung ihres Aufwandes erhalten, wenn damit eine Verwaltungsvereinfachung verbunden war.

### **Verwendung der Dienstkleidung**

Für Pflege, Reinigung und Erhaltung der Dienstkleidung hatten grundsätzlich die Bediensteten selbst aufzukommen. Bei Dienstaustritt und Wechsel in der Dienstverwendung hatten die Bediensteten die zur Verfügung gestellte Dienstkleidung an die Dienststelle zurückzugeben.

### **NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998**

Das NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 (NÖ BSG 1998), LGBl 2015, verpflichtete das Land NÖ, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbänden im Zusammenhang mit ihrer Arbeit zu sorgen und dazu Maßnahmen zu treffen.

Mit dem Landesgesetz wurden 25 Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer umgesetzt und die NÖ Landesregierung ermächtigt, dazu Verordnungen zu erlassen.

Das Landesgesetz umfasste einen Allgemeinen Abschnitt über Begriffsbestimmungen, Allgemeine Pflichten des Dienstgebers, Ermittlung und Beurteilung von Gefahren (Evaluierung), Festlegung von Maßnahmen, Grundsätze der Gefahrenverhütung und Koordination, Information, Unterweisung und Anhörung der Bediensteten und Pflichten der Bediensteten. Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Wartung von Arbeitsstätten, Anlagen, Arbeitsmittel und Persönliche Schutzausrüstung bildeten weitere Abschnitte.

Diese beinhalteten unter anderem Vorschriften über Arbeitsstätten und Baustellen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe, Gesundheitsüberwachung, Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, Präventivdienste sowie über Kontrolle des Schutzes für Bedienstete des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Der Dienstgeber war verpflichtet, sowohl die physischen als auch die psychischen arbeitsbedingten Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten zu ermitteln, zu beurteilen und durch Maßnahmen zu verhüten.

### **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Präventivfachkräfte**

Die Ergebnisse der Ermittlung und der Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung waren schriftlich in Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festzuhalten.

Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner) sowie andere Fachkräfte (Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, Arbeitspsychologen) waren in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Die Präventivfachkräfte waren bei der Erprobung und der Auswahl von Persönlichen Schutzausrüstungen beizuziehen und hatten den Dienstgeber, die Bediensteten und die Personalvertretungsorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsplatzgestaltung zu beraten und zu unterstützen.

### **Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen**

Zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998 berief das Landesgesetz die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission beim Amt der NÖ Landesregierung. Diese hatte regelmäßig Überprüfungen durchzuführen und der Landesregierung sowie dem Landtag darüber zu berichten.

Die Bediensteten verpflichtete das Landesgesetz dazu, die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erlassenen Vorschriften und gebotenen Schutzmaßnahmen zu beachten, eine Gefährdung weitestgehend zu vermeiden, Arbeitsmittel, Persönliche Schutzausrüstung und Schutzvorrichtungen zweckentsprechend ordnungsgemäß zu benutzen beziehungsweise zu lagern sowie an der Umsetzung des Bedienstetenschutzes mitzuwirken.

**Der Landesrechnungshof hielt fest, dass das Amt der NÖ Landesregierung über fünf ausgebildete Sicherheitsfachkräfte verfügte. Davon entfielen zwei Sicherheitsfachkräfte auf die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 sowie je eine auf die Gruppe Straße, die Landespersonalvertretung und die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission.**

### **NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003**

Die NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003 (NÖ BSVO 2003), LGBl 2015/1, galt für Bedienstete des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese nicht in Betrieben beschäftigt waren. Die Verordnung der NÖ Landesregierung diente dazu, 49 Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft beziehungsweise der Europäischen Union auf dem Gebiet des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer umzusetzen und ordnete dazu die Anwendung von 17 Verordnungen zu Bundesgesetzen an, um ein möglichst einheitliches Schutzniveau sicherzustellen.

Das betraf die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung, die Arbeitsmittelverordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die Bildschirmarbeitsverordnung, die Bauarbeiterschutzverordnung, die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, die Elektroschutzverordnung 2012, die Grenz-

werteverordnung 2011, die Kennzeichnungsverordnung, die Verordnung biologische Arbeitsstoffe, die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz, die Verordnung explosionsfähige Atmosphären, die Verordnung Lärm und Vibrationen, die Verordnung optische Strahlung und die Nadelstichverordnung, die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung und die Verordnung elektromagnetische Felder.

### 4.4 Vorschriften

Vorschriften im Zusammenhang mit Dienst- und Schutzkleidung erließen die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, die Abteilung Straßenbetrieb ST2, die Abteilung Schulen K4 sowie die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 für ihren jeweiligen Aufgabebereich.

#### **Vorschrift „Dienstkleidung“ der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3**

Die Vorschrift „Dienstkleidung“, 01-03/00-0500, der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 vom 12. Februar 2002 löste die Vorschrift „Dienstkleidung“ vom 29. November 1999, LAD3-DP-2/5-99, ab.

Die Vorschrift vom 12. Februar 2002 legte fest, welche Dienststellenleitungen beauftragt wurden, ihre Bediensteten mit Dienst- und Schutzkleidung auszustatten, für welche Bedienstetengruppen ein Punktesystem zu erlassen war und welche Bedienstetengruppen eine pauschale Abgeltung für die überdurchschnittliche dienstliche Anforderung an ihre Kleidung erhielten.

Mit der Ausstattung der Bediensteten wurden die Leitung der Gruppe Straße für alle ihr unterstellten Dienststellen, die Leitung der NÖ Agrarbezirksbehörde für die Bediensteten der Behörde sowie die Leitungen von zehn Abteilungen beauftragt.

Für die Kraftwagenlenker beim Amt der NÖ Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der Gebietsbauämter sowie für die Bediensteten der technischen Kraftfahrzeugüberprüfung hatte die Leitung der Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 ein Punktesystem zu erlassen.

Pauschale Abgeltungen sah die Vorschrift für sieben Bedienstetengruppen (Diplomsozialarbeiter, Bedienstete der Forstaufsicht, Lebensmittelinspektoren, Vermessungstechniker, Hausarbeiter und Bedienerinnen an Bezirkshauptmannschaften und Gebietsbauämtern sowie Mitarbeiter des NÖ Landesmuseums und seiner Außenstellen) vor.

Die Höhe der Abgeltungssätze hatte die Abteilung entsprechend den beruflichen Anforderungen und dem mittleren Anschaffungswert der bisherigen Kleidung pro Jahr zu bestimmen, entsprechend der Preisentwicklung von Zeit zu Zeit anzupassen sowie den Personalabteilungen und der Zentralpersonalvertretung mitzuteilen. Dazu legte die Vorschrift die Stichtage für den Anspruch auf Abgeltung und die Überweisung nach Dienststand oder Dienstantritt fest.

Darüber hinaus enthielt die Vorschrift keine Regelungen über die Zuteilung von Kleidungsstücken oder den Anspruch auf Dienstkleidung in Jahrespunkten oder die Zuteilung der Dienstkleidung im Rahmen eines Mietwäschesystems, obwohl derartige Regelungen nach der NÖ Dienstkleidungsordnung 1996 zu erlassen waren.

Am 16. Dezember 2014 hob die damalige Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 ihre Vorschrift vom 12. Februar 2002 als obsolet auf, weil Neuregelungen im NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBI 2015-0, und in der NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003, LGBI 2015/1, erfolgten und damit Richtlinien der Europäischen Union zum Arbeitnehmer- und Bediensteten-schutz umgesetzt und harmonisiert worden seien.

Mit Aufhebung der Vorschrift entfielen die Grundlagen für die Beauftragung der Dienststellenleitungen, die Erlassung des Punktesystems und die pauschale Abgeltung für bestimmte Bedienstetengruppen.

Andere Vorschriften, wie „Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, Dienstkleidung“, K4-A-265/017-2017, „NÖ Landesjugendheime, Leitung und Betrieb“, GS7-JH-21/002-2007, oder „Heimverwaltung“, K4-SO-7/005-2012, bezogen ihre spezifischen Regelungen noch auf die aufgehobene Vorschrift „Dienstkleidung, Schutzkleidung“ beziehungsweise „Dienstkleidung“, 01-03/00-0500.

Der Landesrechnungshof empfahl der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 daher, die Beauftragung der Dienststellenleitungen mit der Ausstattung von Bediensteten mit Dienst- und Schutzkleidung und Regelungen (Zuteilung von Kleidungsstücken, Anspruch auf Dienstkleidung in Jahrespunkten zum Bezug der erforderlichen Dienstkleidung, Zuteilung der Dienstkleidung im Rahmen eines Mietwäschesystems) zu erlassen.

Die Neuregelung sollte die bewährte Verwaltungspraxis berücksichtigen und die maßgebenden Grundsätze für das Dienstkleidungswesen sowie die Voraussetzungen für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie für die Ausstattung festlegen.

### **Ergebnis 1**

**Die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 sollte die Beauftragung von Dienststellenleitungen mit der Ausstattung von Bediensteten mit Dienst- und Schutzkleidung und aufgrund der bewährten Verwaltungspraxis die maßgebenden Grundsätze und Regelungen für das Dienstkleidungswesen erlassen.**

#### ***Stellungnahme der NÖ Landesregierung:***

*Die Abteilung LAD3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, wird Grundsätze und Regelungen für das Dienst- und Schutzkleidungswesen auf Basis der Empfehlungen erlassen und dabei auf die unterschiedlichen Erfordernisse der Dienststellen mit einer Flexibilität eingehen, die eine praktikable aber effiziente Zuteilung ermöglicht. Diese Vorschrift wird nach Fertigstellung im NÖ Vorschriften- und Informationssystem veröffentlicht.*

#### ***Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:***

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

### **Vorschrift „Arbeitsschutzkleidung und Dienstkleidung für Bedienstete der Gruppe Straße“**

Die Vorschrift der Abteilung Straßenbetrieb ST2 „Arbeitsschutzkleidung und Dienstkleidung für Bedienstete der Gruppe Straße“, ST2-A-25/060-2021, vom 14. Jänner 2022, regelte die Beschaffung und die Zuteilung der Arbeitsschutz- und Dienstkleidung sowie die finanzielle Pauschalabgeltung im Bereich der Gruppe Straße. Die Vorschrift unterteilte die Bediensteten in drei Gruppen.

Gruppe 1 umfasste handwerkliches Personal der Straßen- und Brückenmeistereien (ausgenommen Reinigungskräfte) sowie Personal der Betriebswerkstätten, das Großgeräte bediente. Gruppe 2 umfasste handwerkliches Personal der Betriebswerkstätten (ausgenommen Reinigungskräfte) und handwerkliches Personal des Fuhrparkcenters Sankt Pölten. Gruppe 3 umfasste das technische Personal der zentralen Abteilungen mit Außendiensttätigkeit (Allgemeiner Straßendienst ST1, Straßenbetrieb ST2 mit dem Fuhrparkcenter, Landesstraßenplanung ST3, Landesstraßenbau und -verwaltung ST4, Brückenbau ST5) die Leitungen, Stellvertretungen und Springer der Brücken- und Straßenmeistereien sowie die Leitungen der Betriebswerkstätten und des Fuhrparkcenters.



Für die Gruppen 1 und 2 legte die Vorschrift eine Erstausrüstung an Arbeitsschutz- und Dienstkleidung sowie eine jährliche Beschaffung mit Warnwesten und Arbeitshandschuhen fest. Die weitere Ausstattung erfolgte nach einem Punktesystem, das jedem Kleidungsstück eine bestimmte Punkteanzahl und jedem Bediensteten jährlich eine nach Dienstjahren gestaffelte Punkteanzahl zuordnete. Nicht verbrauchte Punkte konnten bis zur Höhe einer Jahrespunkteanzahl angespart werden, der Rest verfiel. Ausstattung und Beschaffung der Gruppe 1 und 2 und der zentralen Abteilungen der Gruppe 3 oblagen der Abteilung Straßenbetrieb ST2.

Im Übrigen erfolgte die Beschaffung von Arbeitsschutz- und Dienstkleidung für die Gruppe 3 durch die jeweilige dezentrale Dienststelle selbst (Straßenbauabteilung, Straßen- und Brückenmeisterei, Betriebswerkstätte, Fuhrparkcenter).

### **Pauschale Abgeltung**

Die jährliche Pauschale zur Abgeltung einer überdurchschnittlichen Verschmutzung oder Abnutzung der Kleidung betrug zwischen 26,00 Euro für technisches Personal der zentralen Dienststellen sowie der Straßenbauabteilungen mit regelmäßigem Außendienst (im Freien) und 200,00 Euro für Dienstkraftwagenlenker. Reinigungsfachkräfte erhielten 60,00 Euro beziehungsweise bei Teilzeitbeschäftigung zumindest 30,00 Euro.

Für Bedienstete des Straßenmeisterdiensts und des Brückenmeisterdiensts sowie Bedienstete der Bauaufsicht und Bauführung betrug die jährliche Pauschale 70,00 Euro und für die Leitung einer Betriebswerkstätte 45,00 Euro beziehungsweise bei Teilzeitbeschäftigung einen aliquotierten Betrag.

Die Änderung der Vorschrift, ST2-A-25/070-2024, vom 15. Juli 2024, galt ab dem Jahr 2025 und passte die Punkteaufteilung zugunsten jüngerer Bediensteter an, wobei das technische Personal der zentralen Dienststellen und der Straßenbauabteilungen mit regelmäßigem Außendienst statt einer pauschalen Abgeltung in das Punktesystem aufgenommen wurden. In Bezug auf die Mindestanforderungen verwies die Vorschrift auf die ÖNORMEN (EN ISO 20471 oder Z 1249).

### **Vorschrift „Organisation Bedienstetenschutz NÖ Straßendienst“**

Die Vorschrift „Organisation Bedienstetenschutz NÖ Straßendienst“, ST2-A-7/223-2018, vom 21. Februar 2019 übertrug die Vorgaben des NÖ

Bediensteten-Schutzgesetzes 1998 und der NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003 auf die Straßen- und Brückenmeistereien, die Betriebswerkstätten und das Fuhrparkcenter der Gruppe Straße.

Das betraf die Verpflichtung der Vorgesetzten, Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren zu treffen, Informationen und Unterweisungen zu erteilen, für eine geeignete Organisation zu sorgen und erforderliche Mittel bereitzustellen. Dazu beschrieb die Vorschrift die Aufgaben der beteiligten Organe (Bedienstetenschutz-Kommission, Fachbereich LAD3-Bedienstetenschutz, Arbeitsmedizinisches Zentrum) und legte die Aufgaben der Sicherheitsfachkraft sowie der Fachbereiche Maschinen und Kraftfahrzeuge sowie Straßenhochbau, der Straßenbauabteilungen, der Leitungen der Straßen- und Brückenmeistereien, der Betriebswerkstätten und des Fuhrparkcenters sowie der Bediensteten der Gruppe Straße fest.

Weitere Regelungen betrafen den Brandschutzbeauftragten, die Aus- und Weiterbildung, die Dokumentation und Information sowie die Bereitstellung der Mittel. Demnach trugen die Abteilung Straßenbetrieb ST2 und die Straßenbauabteilungen die Maßnahmen an Maschinen, Geräten, Dienstkleidung sowie Hochbau und die jeweilige Dienststelle die Ausstattung mit Persönlicher Schutzausrüstung.

**Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Gruppe Straße beziehungsweise die Abteilung Straßenbetrieb ST2 Vorschriften für die Umsetzung der NÖ Dienstkleidungsordnung 1996, des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998 und der NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003 erlassen hatte und aktualisierte.**

### **Reglungen über „Dienstbekleidung“ der Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8**

Die Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 verfügte über interne Regelungen – mit Verweisen auf eine nicht mehr gültige Version der Dienstbekleidungsverordnung sowie ohne Datum und Fertigung – über Art, Umfang und Funktion der Dienstbekleidung für die Einsatzbereiche Werkstätte, KFZ-Prüfungskommissäre und KFZ-Prüfmechaniker beziehungsweise Regenschutzbekleidung, Sicherheitsschuhe und Winterbekleidung.

Die Regelungen bezogen sich auf die NÖ Dienstbekleidungsverordnung 1996, LGBl 2200/5-0, vom 19. Dezember 1995.

Demnach besorgte und bezahlte der Fachbereich LAD3 – Bedienstetenschutz die Kosten für Winterschutzkleidung (Jacke, Hose, Stiefel). Im Übrigen

beschaffte die Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 Dienst- und Schutzkleidung (Hosen, Jacken, Mäntel, Sicherheitsschuhe) selbst. Im Jahr 2023 fielen dafür 29.024,82 Euro an.

Kraftwagenlenker erhielten Gutscheine in Höhe von 300,00 Euro beziehungsweise 150,00 Euro für Dienstbekleidung in ausgewählten Geschäften. Regelungen über die Beschaffung und die Höhe der Gutscheine bestanden nicht. In den Jahren 2021 bis 2023 betraf das rund 78 Personen und durchschnittlich rund 18.000,00 Euro pro Jahr.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 über interne Regelungen zu Dienstbekleidung verfügte.

Er empfahl jedoch, die Regelungen über die Ausstattung der Bediensteten der Abteilung technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 sowie der Dienstkraftwagenlenker mit Dienst- und Schutzkleidung in Abstimmung mit der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 zu aktualisieren. Zudem bekräftigte der Landesrechnungshof seine Empfehlung, dass die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 die maßgebenden Grundsätze und Regelungen für das Dienstkleidungswesen erlassen sollte. Damit bestünde ein Rahmen für dezentrale Ausstattungen mit Dienst- und Schutzkleidung durch beauftragte Dienststellenleitungen.

## **Ergebnis 2**

**Die Ausstattung der Bediensteten der Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 mit Dienst- und Schutzkleidung sollte neu geregelt werden. In der Neuregelung wären die Kraftwagenlenker zu berücksichtigen.**

### ***Stellungnahme der NÖ Landesregierung:***

*Die Abteilung LAD3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, wird Grundsätze und Regelungen für das Dienst- und Schutzkleidungswesen auf Basis der Empfehlungen erlassen und dabei auf die unterschiedlichen Erfordernisse der Dienststellen mit einer Flexibilität eingehen, die eine praktikable aber effiziente Zuteilung ermöglicht. Diese Vorschrift wird nach Fertigstellung im NÖ Vorschriften- und Informationssystem veröffentlicht.*

### ***Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:***

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

## 4.5 Fördervertrag für Dienst- und Schutzkleidung für den NÖ Forstdienst

Im Zeitraum 2019 bis 2023 bestand für die Ausstattung von rund 80 Bediensteten im NÖ Forstdienst mit Dienstbekleidung und Persönlicher Schutzausrüstung ein Förderungsvertrag der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 und der Landespersonalvertretung. Dieser Vertrag vom 8. April 2019 sicherte – vorbehaltlich der Genehmigung des Voranschlags durch den NÖ Landtag – der Landespersonalvertretung eine jährliche Förderung von 20.000,00 Euro für die Ausstattung dieser Bediensteten mit Dienst- und Schutzbekleidung zu.

Die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 überwies den Förderungsbetrag in zwei Halbjahresraten von jeweils 10.000,00 Euro auf ein Konto der Landespersonalvertretung.

Der jährliche Kostenrahmen betrug für Förster 305,00 Euro und für Forstakademiker 130,00 Euro. Ein Mehrbetrag war privat zu bezahlen.

Die Abteilung Forstwirtschaft LF4 erhob den Bedarf, bestellte die Dienst- und Schutzkleidung und übermittelte die Kleidung an die Bediensteten des NÖ Forstdiensts in den Bezirkshauptmannschaften. Eine Liste mit allen Bestellungen gab einen Überblick über die Ausschöpfung des jährlichen Kostenrahmens.

Die sachlich und rechnerisch geprüften Rechnungen übermittelte die Abteilung Forstwirtschaft LF4 an die Landespersonalvertretung zur Bezahlung. Die Landespersonalvertretung wollte damit nach eigener Angabe dem Forstdienst die erforderliche Dienst- und Schutzkleidung in der bevorzugten Qualität zur Verfügung stellen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die bewilligten Förderungsmittel von insgesamt 100.000,00 Euro mit 31. Dezember 2023 für den fünfjährigen Förderungszeitraum ausgeschöpft waren. Er wies darauf hin, dass der Dienstgeber gesetzlich verpflichtet war, die Bediensteten mit der erforderlichen Dienst- und Schutzkleidung auszustatten. Daran konnte die Personalvertretung mitwirken. Eine Förderung der Personalvertretung für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Dienstgebers war weder vorgesehen noch zweckmäßig und wirtschaftlich.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, die Förderung einzustellen und die Ausstattung der Bediensteten im NÖ Forstdienst mit der erforderlichen Dienst- und Schutzkleidung durch die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 sicherzustellen.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2024 informierte die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 den Landesrechnungshof über den neuen Modus zur Beschaffung der Dienst- und Schutzkleidung für den Forstdienst. Demnach hatte die Beschaffung durch die zuständige Abteilung Forstwirtschaft LF4 zu erfolgen. Diese hatte die geprüften Rechnungen an die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 zur Begleichung zu übermitteln. Der Gesamtkostenrahmen war für den Zeitraum 2024 bis 2028 mit insgesamt 125.000,00 Euro festgelegt worden.

Der Landesrechnungshof anerkannte den neuen Modus als getroffene Maßnahme.

**Der Landesrechnungshof stellte fest, dass sich der Gesamtkostenrahmen im Vergleich zum bisherigen um 25.000,00 Euro oder 25,0 Prozent erhöhte. Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass sich die Höhe der Ausgaben für die Ausstattung des Forstdiensts in erster Linie auf den tatsächlich erforderlichen Bedarf richten sollte und nicht ein vorhin festgelegter Betrag zur Verteilung gebracht wird. Der festgelegte Zeitraum für fünf Jahre war daher nicht notwendig.**

**Er bekräftigte seine Empfehlung, dass die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 die Ausstattung der Dienststellen mit Dienst- und Schutzkleidung in einer Vorschrift regelt und die Vorgaben und Voraussetzungen für die dezentrale Ausstattung durch Dienststellen festlegt.**

## 5. Ausgaben in den Jahren 2021 bis 2023

In den Jahren 2021 bis 2023 gaben die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, die Abteilung Straßenbetrieb ST2 und zwölf weitere Abteilungen beziehungsweise Dienststellen insgesamt 3.056.705,47 Euro für Dienst- und Schutzkleidung aus. Zudem fielen bei den Abteilungen Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 sowie Allgemeiner Straßendienst ST1 pauschale Abgeltungen für überdurchschnittliche Verschmutzung oder Abnutzung der Kleidung von insgesamt 130.552,20 Euro an.

Von den Gesamtausgaben von 3.187.257,67 Euro für Dienst- und Schutzkleidung entfielen 353.272,41 Euro oder 11,1 Prozent auf die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, 302.820,13 Euro oder 9,5 Prozent auf zwölf Abteilungen beziehungsweise Dienststellen und 2.531.165,13 Euro oder 79,4 Prozent auf die Abteilung Straßenbetrieb ST2 für die Gruppe Straße.

Die zentralen Beschaffungen durch die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 sowie die Abteilung Straßenbetrieb ST2 umfassten somit 2.753.885,34 Euro. Die Gesamtausgaben verteilten sich insgesamt auf rund 3.700 Mitarbeitende. Die folgende Tabelle stellt diese Ausgaben in den Jahren 2021 bis 2023 dar.

**Tabelle 2: Ausgaben für Dienst- und Schutzkleidung in den Jahren 2021 bis 2023 in Euro**

Ausgaben für Dienst- und Schutzkleidung	2021	2022	2023
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3	80.476,61	92.712,50	107.783,30
12 Abteilungen / Dienststellen	89.492,71	93.172,35	120.155,07
Straßenbetrieb ST2	842.629,14	722.161,88	908.121,91
<b>Zwischensumme</b>	<b>1.012.598,46</b>	<b>908.046,73</b>	<b>1.136.060,28</b>
Pauschale Abgeltungen der Abteilung LAD3	24.375,00	24.450,00	23.475,00
Pauschale Abgeltungen der Abteilung ST1	19.561,90	19.546,60	19.143,70
<b>Zwischensumme</b>	<b>43.936,90</b>	<b>43.996,60</b>	<b>42.618,70</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>1.056.535,36</b>	<b>952.043,33</b>	<b>1.178.678,98</b>

Quelle: Meldungen der Abteilungen

In den Jahren 2021 bis 2023 bewegten sich die Gesamtausgaben für Dienst- und Schutzkleidung zwischen rund 1,06 Millionen Euro im Jahr 2021 und 1,18 Millionen Euro im Jahr 2023.

Die Ausgaben für Dienst- und Schutzkleidung stiegen dabei von 1.012.598,46 Euro um 123.461,82 Euro oder 12,2 Prozent auf 1.136.060,28 Euro. Unterdessen gingen die pauschalen Abgeltungen von 43.936,90 Euro um 1.318,20 Euro oder drei Prozent auf 42.618,70 Euro leicht zurück.

Im Jahresdurchschnitt fiel rund eine Million Euro für Dienst- und Schutzkleidung und rund 43.500,00 Euro für pauschale Abgeltungen an.

## 5.1 Ausgaben der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3

Die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 beschaffte Dienst- und Schutzkleidung für 19 Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, zehn Bezirkshauptmannschaften, fünf Gebietsbauämter und das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich.

Pauschale Abgeltungen für überdurchschnittliche Verschmutzung oder Abnutzung ihrer Kleidung erhielten Personal für Hausarbeit und Reinigung sowie Fachkräfte für Sozialarbeit in den Bezirkshauptmannschaften und im Amt der NÖ Landesregierung.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Ausgaben der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3.

**Tabelle 3: Ausgaben der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 in Euro**

Ausgaben für Dienst- und Schutzkleidung	2021	2022	2023
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3	46.210,71	41.955,68	63.664,24
Pauschale Abgeltung	24.375,00	24.450,00	23.475,00
<b>Zwischensumme</b>	<b>70.585,71</b>	<b>66.405,68</b>	<b>87.139,24</b>
34 Abteilungen/Dienststellen und Landesverwaltungsgericht	34.265,90	50.756,82	44.119,06
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>104.851,61</b>	<b>117.162,50</b>	<b>131.258,30</b>

Quelle: Meldungen der Abteilungen

Im ihrem Bereich stattete die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 die Bediensteten von Küche, Amtsdruckerei, Hausarbeit, Portierdienst, Reinigung und Betriebsfeuerwehr mit Dienst- und Schutzkleidung aus.

In den Jahren 2021 bis 2023 beliefen sich die Ausgaben auf insgesamt 151.830,63 Euro und verteilten sich auf 97 Personen im Jahr 2021, 99 Personen im Jahr 2022 und 116 Personen im Jahr 2023.

Für die Ausstattung von 19 Abteilungen, fünf Gebietsbauämtern, zehn Bezirkshauptmannschaften sowie des Landesverwaltungsgerichts mit Dienst- und Schutzkleidung fielen insgesamt 129.141,78 Euro an. Das betraf beispielsweise Arbeitshandschuhe, Sicherheitsschuhe, Warnwesten, Jacken, Hosen und Shirts sowie Talare für den Richterdienst.

Die pauschalen Abgeltungen von 72.300,00 Euro verteilten sich in den Jahren 2021 bis 2023 auf durchschnittlich 321 Personen (Hausarbeiter, Reinigungspersonal sowie Fachkräfte für Sozialarbeit) und betrug jährlich 75,00 Euro pro Person (LAD3-A-10014/006-2015 vom 12. Mai 2015).

Die Gesamtausgaben stiegen von 104.851,61 Euro im Jahr 2021 um 25,2 Prozent auf 131.258,30 Euro im Jahr 2023 an.

## 5.2 Ausgaben von Abteilungen und Dienststellen

In den Jahren 2021 bis 2023 beschafften zwölf Abteilungen beziehungsweise Dienststellen selbständig Dienst- und Schutzkleidung um insgesamt 302.820,13 Euro. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung diese Ausgaben auf die Abteilungen beziehungsweise Dienststellen.

**Tabelle 4: Ausgaben der zwölf Abteilungen und Dienststellen in Euro**

Ausgaben für Dienst- und Schutzkleidung	2021	2022	2023
Umwelthygiene GS2	0,00	292,53	0,00
Kunst und Kultur K1 – Außenstelle Carnuntum	0,00	610,56	355,92
Wissenschaft und Forschung K3	0,00	395,43	4.022,99
Landwirtschaftsförderung LF3	14.159,75	14.665,25	20.056,92
Forstwirtschaft LF4	1.229,64	140,28	798,48
Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle LF5	3.955,92	13.466,09	19.207,55
Wasserwirtschaft WA2	1.542,31	0,00	2.239,00
Wasserbau WA3	42.011,00	36.555,72	41.652,11
Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8	24.488,91	23.477,15	29.024,82
Gebietsbauamt Krems an der Donau – GBA IV	1.164,00	1.335,19	868,81
Gebietsbauamt Korneuburg – GBA I KO	0,00	719,52	4,49
NÖ Agrarbezirksbehörde	941,18	1.514,63	1.923,98
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>89.492,71</b>	<b>93.172,35</b>	<b>120.155,07</b>

Quelle: Meldungen der Abteilungen

Die Abteilung Umwelthygiene GS2 besorgte im Jahr 2022 für vier Mitarbeitende in der Pflege und im medizinischen Bereich Kasacks (kurzärmeliges Oberteil) mit Namensschildern um insgesamt 292,53 Euro. Ab dem Jahr 2023 übernahm die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 die Ausstattung.

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 besorgte im Jahr 2022 Sicherheitsschuhe für Saisonpersonal bei den Baustellen der Außenstelle Carnuntum und Einweg-Schutzanzüge für das Restaurieratelier um insgesamt 610,56 Euro. Im Jahr 2023 fielen 355,92 Euro für acht Personen an.



Die Abteilung Wissenschaft und Forschung K3 kaufte 20 beziehungsweise 267 T-Shirts für Mitarbeitende des Forschungsfests um 395,43 Euro beziehungsweise um 4.022,99 Euro.

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 stellte Dorfhelferinnen eine Grundausrüstung aus Arbeitshandschuhen, Poloshirt, Bundhose, Bundjacke, Hausschuhe, Gummistiefel, Sweater, Stalltuch und Haube zur Verfügung. In den Jahren 2021 bis 2023 betragen die Ausgaben für die Grundausrüstung von durchschnittlich 29 Dorfhelferinnen jährlich insgesamt 11.217,14 Euro. Zudem erhielten die Zivildienstler Dienst- und Schutzkleidung um insgesamt 37.664,78 Euro. Deren Zahl verdoppelte sich von zwölf beziehungsweise 13 in den Jahren 2021 und 2022 auf 26 im Jahr 2023. Die Abwicklung erfolgte durch die Einsatzleitung der Zivildienstler mit einem Baumarkt und einem Preisnachlass von 20 Prozent.

Die Abteilung Forstwirtschaft LF4 ermöglichte alle zwei Jahre eine Rückerstattung für selbst angeschaffte Arbeitskleidung (Arbeitsschuhe, Funktionsjacken). In den Jahren 2021 bis 2023 fielen dafür insgesamt 2.168,40 Euro für einen bis fünf Mitarbeitende an.

Die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle LF5 wies Ausgaben für Schutzkleidung für Kontrolltätigkeiten und Probeentnahmen, zum Beispiel Overalls, Mäntel oder Stechschutzhandschuhe, von insgesamt 36.629,56 Euro in den Jahren 2021 bis 2023 für durchschnittlich 90 Mitarbeitende pro Jahr aus. Die Vervielfachung der Ausgaben auf 19.207,55 Euro im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2021 mit 3.955,92 Euro war auf Preissteigerungen, Anbieterwechsel wegen Lieferengpässen und Vorsorgekäufen für die aufkommende Afrikanische Schweinepest (ASP) zurückzuführen.

Die Abteilung Wasserwirtschaft WA2 besorgte in den Jahren 2021 bis 2023 selbständig Schutzkleidung, wie Rettungswesten und Wathosen um insgesamt 3.781,31 Euro für durchschnittlich 30 Organe der Gewässeraufsicht.

Die Ausgaben der Abteilung Wasserbau WA3 von insgesamt 120.218,83 Euro in den Jahren 2021 bis 2023 fielen für bautechnische Schutzbekleidung der Flusswärter und Gewässermeister, für Arbeitskleidung (Arbeitsschuhe, Hosen, Jacken) und Regenbekleidung für Baustellenarbeiter am Flussbauhof an.

Die Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 verzeichnete in den Jahren 2021 bis 2023 Ausgaben von 22.330,92 Euro für die Ausstattung beziehungsweise Grundausrüstung der KFZ-Sachverständigen, Mechaniker und Schreibkräfte mit Dienst- und Schutzkleidung. Für die Dienstkleidung der durchschnittlich 78 Dienstkraftwagenlenker und deren Stellvertreter fielen

insgesamt 54.659,96 Euro an. Sie erhielten zu Jahresbeginn Warengutscheine in Höhe von 300,00 Euro beziehungsweise 150,00 Euro für den selbständigen Einkauf in ausgewählten Geschäften, die Preisnachlässe gewährten und Sammelrechnungen legten.

Die Gebietsbauämter Krems an der Donau und Korneuburg besorgten Schutzkleidung, wie Fleecejacken, Wathosen oder Gummistiefel selbständig. In den Jahren 2021 bis 2023 fielen dafür insgesamt Ausgaben von 4.092,01 Euro an.

Die NÖ Agrarbezirksbehörde bezog in den Jahren 2021 bis 2023 Arbeitsschuhe für durchschnittlich neun Agrartechniker und Hausarbeiter über das Materialamt der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 um insgesamt 4.379,79 Euro.

**Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass von diesen Abteilungen lediglich die Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 über interne Regelungen für Dienstkleidung verfügte. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Vorgangsweisen bekräftigte er seine Empfehlung, dass die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 eine generelle Regelung für die Ausstattung der Bediensteten mit Dienst- und Schutzkleidung erlassen sollte.**

### 5.3 Ausgaben der Abteilung Straßenbetrieb ST2

In den Jahren 2021 bis 2023 verzeichnete die Abteilung Straßenbetrieb ST2 Ausgaben für Arbeitsschutz- und Dienstkleidung von insgesamt 1.911.307,12 Euro für rund 3.000 Mitarbeitende im NÖ Straßendienst.

Zudem fielen Ausgaben für selbständige Ausstattungen durch acht Straßenbauabteilungen, 58 Straßenmeistereien, sieben Brückenmeistereien, acht Betriebswerkstätten und das Fuhrparkcenter Sankt Pölten von insgesamt 561.605,81 Euro sowie pauschale Abgeltungen von insgesamt 58.252,20 Euro quer durch alle Abteilungen beziehungsweise Dienststellen der Gruppe Straße an. Das ergab Gesamtausgaben in der Gruppe Straße von 2.531.165,13 Euro. Die folgende Tabelle zeigen die Verteilung dieser Ausgaben.

**Tabelle 5: Ausgaben in der Gruppe Straße in Euro**

<b>Ausgaben für Dienst- und Schutzkleidung</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
5 Abteilungen ST1 bis ST5	13.121,31	7.552,19	3.250,44
8 Straßenbauabteilungen	2.879,35	588,14	6.428,26
58 Straßenmeistereien	637.180,43	474.059,83	646.390,92
7 Brückenmeistereien	25.094,70	20.249,37	26.199,94
8 Betriebswerkstätten	17.378,21	11.307,28	16.145,93
Fuhrparkcenter Sankt Pölten	1.052,93	1.360,55	1.067,34
<b>Summe Ausgaben Abteilung ST2</b>	<b>696.706,93</b>	<b>515.117,36</b>	<b>699.482,83</b>
Pauschale Abgeltungen durch Abteilung ST1	19.561,90	19.546,60	19.143,70
<b>Summe Ausgaben und Abgeltungen</b>	<b>716.268,83</b>	<b>534.663,96</b>	<b>718.626,53</b>
<b>Summe dezentrale Ausgaben</b>	<b>145.922,21</b>	<b>207.044,52</b>	<b>208.639,08</b>
<b>Gesamtausgaben Gruppe Straße</b>	<b>862.191,04</b>	<b>741.708,48</b>	<b>927.265,61</b>

Quelle: Meldungen der Gruppe Straße

In den Jahren 2021 bis 2023 verzeichnete die Abteilung Straßenbetrieb ST2 Ausgaben von insgesamt 23.923,94 Euro oder durchschnittlich rund 8.000,00 Euro jährlich für die Ausstattung der zentralen Abteilungen Allgemeiner Straßendienst ST1, Straßenbetrieb ST2, Landesstraßenplanung ST3, Landesstraßenbau und -verwaltung ST4 sowie Brückenbau ST5 mit Arbeitsschutz- und Dienstkleidung.

Die Ausgaben der Abteilung Straßenbetrieb ST2 für die Ausstattung der acht Straßenbauabteilungen, 58 Straßenmeistereien, sieben Brückenmeistereien, acht Betriebswerkstätten und des Fuhrparkcenters Sankt Pölten betragen 1.887.383,18 Euro oder durchschnittlich rund 629.100,00 Euro jährlich.

Die pauschalen Abgeltungen für rund 420 Mitarbeitende beliefen sich auf insgesamt 58.252,20 Euro beziehungsweise durchschnittlich jährlich rund 19.400,00 Euro.

Die Ausgaben der Straßenbauabteilungen, Straßenmeistereien, Brückenmeistereien, Betriebswerkstätten und des Fuhrparkcenters für selbständig beschaffte Ausstattungen betragen 561.605,81 Euro. Davon entfielen 49.479,64 Euro auf die acht Straßenbauabteilungen, 442.922,50 Euro auf die

58 Straßenmeistereien, 58.183,81 Euro auf die sieben Brückenmeistereien und 11.019,83 Euro auf die acht Betriebswerkstätten.

Im Zeitraum 2021 bis 2023 stiegen die Gesamtausgaben um 65.074,57 Euro oder 7,5 Prozent.

## 6. Beschaffungswesen

In den Jahren 2021 bis 2023 stellte sich das Beschaffungswesen für die Dienst- und Schutzkleidung der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 und der Abteilung Straßenbetrieb ST2 unterschiedlich dar.

### 6.1 Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3

In den Jahren 2021 bis 2023 stattete die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 die Mitarbeitenden der eigenen Abteilung, von 34 weiteren Abteilungen und Dienststellen sowie des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich mit Dienst- und Schutzkleidung aus.

Damit waren zwei Mitarbeitende des Materialamts in unterschiedlichen Ausmaßen befasst.

#### Ausstattungs- und Beschaffungsvorgaben

Für Beschaffungen von Dienst- und Schutzkleidung galt neben dem Vergaberecht und speziellen Vorschriften der NÖ Fahrplan „Nachhaltige Öffentliche Beschaffung“ (Beschluss des NÖ Landtags vom 11. Jänner 2022). Demnach waren die Leitkriterien des „Nationalen Aktionsplans Nachhaltige Öffentliche Beschaffung“ (naBe 2020) als Mindestanforderungen anzuwenden.

Die Einhaltung von ökologischen und sozialen Standards ließ sich durch Zertifizierungen oder Label wie OEKO-TEX, FAIRTRADE, FAIRWEAR oder GOTS Global Organic Textile Standard nachweisen.

Die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 war gefordert, die Ausstattungs- und Beschaffungsvorgaben zu berücksichtigen.

#### Beschaffungen für eigenes Personal der Abteilung

Die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 stattete ihr handwerkliches und sonstiges Personal (Tischler, Elektriker, Hausarbeiter, Schneider, Maler, Maurer, Portiere) nach einem Punktesystem mit Dienst- und Schutzkleidung aus. In diesem System war jedem Arbeitsplatz und jedem

Artikel oder Kleidungsstück (wie Bundjacken, Bundhosen, Latzhosen, Warnwesten oder Sicherheitsstiefel) ein Punktwert zugeordnet.

Nach diesem System erhielt jeder betroffene Bedienstete bei Dienstantritt eine Grundausrüstung für den Arbeitsplatz und sodann jährlich 100 Punkte beziehungsweise im Portierdienst 300 Punkte zugeordnet. Die Punkte konnten gegen die entsprechenden Artikel der Dienst- und Schutzkleidung eingelöst werden.

### **Beschaffungen für andere Abteilungen und Dienststellen**

Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für Mitarbeitende anderer Abteilungen und Dienststellen erfolgte aufgrund einer Anforderung der Abteilung oder Dienststelle beim Materialamt, wobei der Fachbereich LAD3-Bedienstetenschutz die Anforderungen prüfte und durch einen Vermerk bestätigte.

Die Grundlage bildeten die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente für die Arbeitsplätze und Arbeitsbereiche der anfordernden Abteilung beziehungsweise Dienststelle. Diese Dokumente enthielten die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung der Arbeitsplätze und Arbeitsbereiche, die nach dem NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 durchzuführen waren.

Das Materialamt fasste Anforderungen von verschiedenen Abteilungen und Dienststellen zusammen und bestellte die angeforderte Dienst- und Schutzkleidung über Bestellportale oder direkt bei einem Lieferanten.

Im Vorfeld stellte das Materialamt – nach eigenen Angaben – Preisvergleiche im Internet oder durch Vergleichsangebote an. Die Preisvergleiche im Internet waren nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Die Auswahl erfolgte unter Berücksichtigung von Preis, Qualität, Funktionalität und Tragekomfort.

Im Ergebnis kamen regelmäßig langjährige Lieferanten zum Zug. So bezog das Materialamt Schuhe seit dem Jahr 2005 von einem Schuhgeschäft im Waldviertel, das am Weg der damaligen Amtsleitung gelegen, Musterschuhe zur Verfügung gestellt und wieder zurückgenommen hatte. Da die Bediensteten mit Qualität und Tragekomfort zufrieden waren, wurde weiterhin dort gekauft.

Weiters stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilungen und Dienststellen Dienst- und Schutzkleidung sowohl über das Materialamt der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 als auch mit eigenen Mitteln beschaffen konnten. Im Zeitraum 2021 bis 2023 betraf das neun Abteilungen, die NÖ Agrarbezirksbehörde und zwei Gebietsbauämter, die beide Möglichkeiten nutzten. Daher bestanden Doppelgleisigkeiten, wobei das

Materialamt keine Information über die dezentralen Ausstattungen und Beschaffungen hatte.

Aufgrund der aufgehobenen Dienstanweisung „Dienstbekleidung“, 01-03/00-0500, fehlte eine Grundlage für die Betrauung der Abteilungen und Dienststellen mit der Ausstattung beziehungsweise Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung.

Der Landesrechnungshof empfahl der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, die Preisvergleiche zu dokumentieren und das Preis-Leistungs-Verhältnis auch von langjährigen Geschäftspartnern durch Ausschreibungen oder Vergleichsangebote mittelfristig zu hinterfragen.

### **Ergebnis 3**

**Die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 sollte Preisvergleiche dokumentieren und das Preis-Leistungs-Verhältnis auch bei langjährigen Lieferanten hinterfragen.**

#### ***Stellungnahme der NÖ Landesregierung:***

*Um den Anforderungen einer modernen Materialbewirtschaftung inklusive einer nachvollziehbareren Beschaffung und Dokumentation Rechnung zu tragen, wird derzeit im LAD3-Materialamt das Warenwirtschaftssystem umgestellt und das bestehende System eingestellt. Dazu wird seit August 2024 ein entsprechender Projektauftrag durch die LAD1-IT in Abstimmung mit dem Materialamt umgesetzt. Eine Umstellung und Implementierung ist vor der Umstellung der Landesverwaltung auf SAP, somit vor Jahresende, geplant.*

#### ***Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:***

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

### **Lagerbestand**

Regelmäßig benötigte Kleidungsstücke, wie Jacken, Parkas, Polo-Shirts oder Warnwesten beschaffte das Materialamt in größeren Mengen (wie zum Beispiel 55 Warnschutz-Softshell Jacken mit Aufdruck Gebäudeverwaltung, 60 Parkas mit Aufdruck Gebäudeverwaltung, 25 Warnwesten, 279 Handschuhe Flexus) und legte diese auf Lager. Weiters waren Musterstücke zur Anprobe gelagert.

Der Warenwert dieser Kleidungsstücke betrug 40.352,95 Euro mit 31. Dezember 2023. Über diese Lagerstände führte das Materialamt eine Excel-Liste, die sie gelegentlich prüfte. Eine stichprobenartige Überprüfung der

Lagerstände von vier Artikeln durch den Landesrechnungshof ergab, dass die Lagerstandsliste korrekt war. Zur besseren Übersicht regte der Landesrechnungshof an, die Wareninhalte auf den Kartons anzuführen.

Im Lager des Materialamts fanden sich zudem Altbestände aus 85 Parkas, Warnwesten, Jacken und Winterjacken mit dem alten NÖ Logo im Warenwert von rund 5.700,00 Euro, die zurückgegeben und durch neue ersetzt worden waren, sowie 17 Musterjacken im Warenwert von rund 1.900,00 Euro, die nicht mehr bestellt wurden. Weiters lagerten 39 Paar Schuhe im Warenwert von rund 3.400,00 Euro, für die es keine Verwendung mehr gab. Dies betraf Musterschuhe, die nicht mehr nachgekauft, sowie Altbestände von falsch gekauften Schuhen, die aufgrund des Qualitätsverlusts durch die lange Lagerzeit nicht mehr ausgegeben wurden.

Der Landesrechnungshof empfahl, die Lagerbestände zu bereinigen und nicht mehr brauchbare Kleidungsstücke oder Schuhe einer nachhaltigen Verwertung zuzuführen oder fachgerecht zu entsorgen. Dabei wäre zu klären, ob das NÖ Logo überdruckt und Kleidungsstücke damit verwendet werden könnten.

#### **Ergebnis 4**

**Die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 sollte Lagerbestände bereinigen und nicht mehr brauchbare Kleidungsstücke und Schuhe fachgerecht einer nachhaltigen Verwertung zuführen oder fachgerecht entsorgen.**

#### ***Stellungnahme der NÖ Landesregierung:***

*Mögliche nicht mehr brauchbare, weil augenscheinlich defekte Artikel wurden fachgerecht entsorgt. Jene die zwar ein altes Design haben, technisch jedoch in Ordnung sind, werden ausgegeben. Um dies in Zukunft zu verbessern darf auf die Antwort zu Ergebnispunkt 3 und 5 verwiesen werden.*

#### ***Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:***

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

Im Zuge der Schlussbesprechung teilte die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 mit, dass die Ausgabe der noch verwendbaren Lagerbestände sowie der Kleidung mit dem alten NÖ Logo veranlasst wurde.

## 6.2 Abteilung Straßenbetrieb ST2

Die Beschaffung von Arbeitsschutzkleidung und Dienstkleidung für Bedienstete der Gruppe Straße erfolgte durch den Fachbereich Straßenausrüstung und Dienstkleidung in der Abteilung Straßenbetrieb ST2. Zudem erfolgten dezentrale Beschaffungen durch die nachgeordneten Dienststellen der Gruppe Straße (Straßenbauabteilungen, Straßenmeistereien, Brückenmeistereien, Betriebswerkstätten, Fuhrparkcenter).

Für die Gruppe Straße beschaffte die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 daher grundsätzlich keine Arbeitsschutz- oder Dienstkleidung.

### **Aktenführung und Dokumentation**

Der Fachbereich Straßenausrüstung und Dienstkleidung der Abteilung Straßenbetrieb ST2 erfasste die Beschaffungen im elektronischen Aktensystem.

Den Warenkorb, die Artikel, Bestellungen, Lieferungen, Punktwerte und Nutzerberechtigten der dezentralen Dienststellen erfasste und verwaltete der Fachbereich mit dem Dienstkleidungsprogramm ST-PILO. Daneben führte der Fachbereich Excel-Tabellen, um das Budget für Arbeitsschutz- und Dienstkleidung und die Auftragssummen der Lieferanten zu verfolgen.

Der Landesrechnungshof regte an, die Budgets und Auftragssummen von Lieferanten über die abteilungsinterne Kreditverwaltung beziehungsweise über das Dienstkleidungsprogramm zu verfolgen.

### **Ausstattungs- und Beschaffungsvorgang**

Der Arbeitskreis „Dienstkleidung“ legte den Warenkorb für den Straßendienst fest und passte diesen nach einer Evaluierung der Artikel an. Rückläufige Artikel wurden aus dem Warenkorb ausgeschieden und neue aufgenommen. Die Sicherheitsfachkraft des NÖ Straßendienstes wirkte dabei mit. Die Abteilung Straßenbetrieb ST2 verfolgte dabei das Ziel, die geforderte Qualität zu beschaffen und ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis zu erreichen. Daher erfolgten Ausschreibungen im Oberschwellenbereich bevorzugt in Losen. Die Abteilung war dabei gefordert, im Rahmen der Qualitätskriterien die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

Das Leistungsverzeichnis für Ausschreibungen erstellte die Abteilung Straßenbetrieb ST2 in einem elektronischen Beschaffungsportal (Vemap) nach dem Bestbieterprinzip (70 Prozent Preis und 30 Prozent Qualität).



Das Mengengerüst ergab sich aus den Bestellungen aller Bediensteten für das nächste Lieferjahr und einer geschätzten Anzahl von Neuaufnahmen.

Die Angebote wurden technisch durch die Abteilung Straßenbetrieb ST2 und praktisch durch das Personal (Tragekomfort, Handhabung der Muster) geprüft sowie von einer Kommission aus den Mitgliedern des Arbeitskreises aufgrund der Zuschlagskriterien nach Punkten bewertet. Vor dieser Hearing-Kommission „Dienstkleidung“ präsentierten die drei bestgereihten Anbieter ihre Muster und beantworteten Fragen. Die Kommission erstellte einen Vergabevorschlag für die Vergabekommission, bestehend aus dem Gruppenleiter und den Abteilungsleitern der Gruppe Straße. Nach deren Entscheidung bereitete die Abteilung Straßenbetrieb ST2 die Unterlagen für die Sitzung der NÖ Landesregierung vor.

In den Jahren 2020 und 2021 führte die Abteilung Straßenbetrieb ST2 zwei Ausschreibungen für Arbeitsschutz- und Dienstkleidung für den NÖ Straßendienst durch.

### **Beschaffung von Arbeitssicherheitsschuhen 2020**

Die Beschaffung von Arbeitssicherheitsschuhen im Jahr 2020 beruhte auf einer Ausschreibung (Bekanntmachung im elektronischen Beschaffungsportal vom 2. März 2020) und Vergabe in drei Losen. Den Zuschlag erhielten die Billigstbieter (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 21. April 2020). Das Los 1 umfasste eine Auftragssumme von 155.426,76 Euro. Die Auftragssummen der Lose 2 und 3 betragen 45.862,20 Euro beziehungsweise 57.531,60 Euro (jeweils mit Umsatzsteuer).

Ausschreibung und Vergabe beinhalteten eine Option auf Verlängerung des Leistungszeitraums von einem Jahr um weitere vier Jahre (zwei Mal zwei Jahre). Die erste Verlängerung für den Zeitraum 2021 und 2022 erfolgte mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 22. Dezember 2020 und umfasste 575.476,84 Euro (mit Umsatzsteuer).

Die zweite Verlängerung für den Zeitraum 2023 und 2024 umfasste 544.211,88 Euro (mit Umsatzsteuer) und erfolgte mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 19. Juli 2022. Von dieser Auftragssumme waren zum 31. Dezember 2023 bereits 245.578,77 Euro abgerufen und noch 298.633,11 Euro verfügbar.

### **Beschaffung von Arbeitsschutz- und Dienstkleidung 2021**

Die Beschaffung von Arbeitsschutz- und Dienstkleidung für das Jahr 2022 beruhte auf einer Ausschreibung (Bekanntmachung im Beschaffungsportal am 19. Februar 2021) und einer Vergabe in zwei Losen (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 2021). Den Zuschlag erhielten die beiden

Bestbieter. Das Los 1 umfasste die Lieferung von Schutzkleidung, wie Hosen, Warnwesten und Jacken um 307.042,20 Euro (mit Umsatzsteuer). Das Los 2 umfasste die Lieferung von Dienstkleidung, wie Kappen, Schlosserhosen, Shirts oder Westen um 100.633,80 Euro (mit Umsatzsteuer).

Ausschreibung und Vergabe beinhalteten eine Option auf Verlängerung des Leistungszeitraums von einem Jahr um weitere vier Jahre (zwei Mal zwei Jahre).

Im Jahr 2022 erfolgten Erhebungen zu Preisen und Bestellmengen für die Jahre 2023 und 2024. Aufgrund der Zufriedenheit der Lieferungen erfolgten Verlängerungen für weitere zwei Jahre (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 31. August 2022).

Die Auftragssumme für die Lieferung von Schutzkleidung betrug 770.832,96 Euro (mit Umsatzsteuer) und die Auftragssumme für Dienstkleidung betrug 304.087,20 Euro (mit Umsatzsteuer). Mit Stand 31. Dezember 2023 waren von der Gesamtsumme von 1.074.920,16 Euro bereits 591.150,14 Euro abgerufen und 483.770,02 Euro offen.

**Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Preise 2022 für Schutzkleidung um 19,3 Prozent und für Dienstkleidung um 15,5 Prozent über den Preisen des Jahres 2021 lagen. Zudem hinterfragte er, dass die Bestellmengen im Jahr 2023 für Schutzkleidung im Durchschnitt um 19,0 Prozent und für Dienstkleidung im Durchschnitt um 24,7 Prozent höher waren als die Bestellmengen im Jahr 2022.**

Die Abteilung Straßenbetrieb ST2 begründete die höheren Preise mit dem Anstieg des Erzeugerpreisindex um rund 20,0 Prozent und der aufwendigen Verarbeitung von Reflexstreifen oder Stoffen mit Warnschutzfunktion.

Die höheren Bestellmengen begründete die Abteilung Straßenbetrieb ST2 mit der Möglichkeit, Punkte anzusparen und zum Beispiel mit der Einführung eines neuen Artikels zu verbrauchen. Darauf habe sie keinen Einfluss gehabt.

Die nächsten derartigen Ausschreibungen plante die Abteilung Straßenbetrieb ST2 im Jahr 2025 (Arbeitssicherheitsschuhe) beziehungsweise im Jahr 2026 (Arbeitsschutz- und Dienstkleidung).

## 7. Aktenführung und Dokumentation

Das Materialamt der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 erfasste Rechnungen über Dienst- und Schutzkleidung im Elektronischen Aktensystem (ELAK) und die diesbezüglichen Unterlagen über deren

Beschaffung außerhalb des Elektronischen Aktensystems in einem Ordnersystem im NÖ LAKIS oder in Papierform. Das betraf Angebote, Bestellungen, Lieferscheine oder Bestätigungen über die Ausfolgung der Kleidungsstücke. Zudem führte das Materialamt der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 eine Excel-Datei, die zu jeder Bestellung Dienststelle, Artikel, Stückzahl, Bestelldatum, Erledigungs- und Lieferdatum, Firma sowie den Stück- und Gesamtpreis beinhaltet.

Die Bearbeitungsrechte für das Akten- und das Ordnersystem hatten vier mit Angelegenheiten der Dienst- und Schutzkleidung betraute Mitarbeitende.

Zugangsberechtigungen, Zugangsdaten und Passwörter für Bestellvorgänge befanden sich in einem LAKIS Ordner der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3. Ein Zugriffsrecht auf diesen Ordner war nicht mehr aktuell.

Das Materialamt leitete Rechnungen nach Prüfung der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit sowie Abzug von Skonti oder Rabatten an die LAD3 Kanzlei und an den Fachbereich LAD3-Kreditverwaltung zur buchhalterischen Behandlung weiter.

Der Landesrechnungshof empfahl der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, nicht nur die geprüften Rechnungen, sondern alle relevanten Unterlagen zu den Beschaffungen von Dienst- und Schutzkleidung, wie Angebote, Bestellungen, Liefertermine oder Bestätigungen, vollständig und ohne Verzögerung im elektronischen Aktensystem zu erfassen. Die getrennte Dokumentation im Elektronischen Aktensystem (ELAK) und im Ordnersystem (LAKIS) war daher weder zweckmäßig noch wirtschaftlich und widersprach der Kanzleiordnung.

Außerdem sollten die Zugangsberechtigungen zu elektronischen Ordnern aktualisiert werden.

### **Ergebnis 5**

**Die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 sollte alle relevanten Unterlagen zu den Beschaffungen von Dienst- und Schutzkleidung vollständig im elektronischen Aktensystem erfassen.**

### ***Stellungnahme der NÖ Landesregierung:***

*Um den Anforderungen einer modernen Materialbewirtschaftung inklusive einer nachvollziehbareren Beschaffung und Dokumentation Rechnung zu tragen, wird derzeit im LAD3-Materialamt das Warenwirtschaftssystem umgestellt und das bestehende System eingestellt. Dazu wird seit August 2024 ein entsprechender*

*Projektauftrag durch die LAD1-IT in Abstimmung mit dem Materialamt umgesetzt. Eine Umstellung und Implementierung ist vor der Umstellung der Landesverwaltung auf SAP, somit vor Jahresende, geplant.*

***Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:***

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

St. Pölten, im Oktober 2024

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr.<sup>in</sup> Edith Goldeband

## 8. Feststellungen, Hinweise und Ergebnisse

Im Folgenden fasste der Landesrechnungshof seine zentralen Feststellungen, Hinweise und Ergebnisse zusammen.

### zu 3.2 Zuständigkeiten im Amt der NÖ Landesregierung

Der Landesrechnungshof hielt fest, dass die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 auf mehrmaliges Nachfragen ihren Personalstand (Anzahl der Personen und Vollzeitäquivalente) nicht bekannt gab. Er erhielt den Personalstand von der Abteilung Personalmanagement LAD2.

### zu 4.4 Vorschriften

#### Ergebnis 1

Die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 sollte die Beauftragung von Dienststellenleitungen mit der Ausstattung von Bediensteten mit Dienst- und Schutzkleidung und aufgrund der bewährten Verwaltungspraxis die maßgebenden Grundsätze und Regelungen für das Dienstkleidungswesen erlassen.

#### *Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Die Abteilung LAD3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, wird Grundsätze und Regelungen für das Dienst- und Schutzkleidungswesen auf Basis der Empfehlungen erlassen und dabei auf die unterschiedlichen Erfordernisse der Dienststellen mit einer Flexibilität eingehen, die eine praktikable aber effiziente Zuteilung ermöglicht. Diese Vorschrift wird nach Fertigstellung im NÖ Vorschriften- und Informationssystem veröffentlicht.*

#### *Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:*

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

## Ergebnis 2

**Die Ausstattung der Bediensteten der Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 mit Dienst- und Schutzkleidung sollte neu geregelt werden. In der Neuregelung wären die Kraftwagenlenker zu berücksichtigen.**

### *Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Die Abteilung LAD3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, wird Grundsätze und Regelungen für das Dienst- und Schutzkleidungswesen auf Basis der Empfehlungen erlassen und dabei auf die unterschiedlichen Erfordernisse der Dienststellen mit einer Flexibilität eingehen, die eine praktikable aber effiziente Zuteilung ermöglicht. Diese Vorschrift wird nach Fertigstellung im NÖ Vorschriften- und Informationssystem veröffentlicht.*

### *Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:*

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

## **zu 4.5 Fördervertrag für Dienst- und Schutzkleidung für den NÖ Forstdienst**

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass sich der Gesamtkostenrahmen im Vergleich zum bisherigen um 25.000,00 Euro oder 25,0 Prozent erhöhte. Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass sich die Höhe der Ausgaben für die Ausstattung des Forstdiensts in erster Linie auf den tatsächlich erforderlichen Bedarf richten sollte und nicht ein vorhin festgelegter Betrag zur Verteilung gebracht wird. Der festgelegte Zeitraum für fünf Jahre war daher nicht notwendig.

Er bekräftigte seine Empfehlung, dass die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 die Ausstattung der Dienststellen mit Dienst- und Schutzkleidung in einer Vorschrift regelt und die Vorgaben und Voraussetzungen für die dezentrale Ausstattung durch Dienststellen festlegt.

## **zu 5.2 Ausgaben von Abteilungen und Dienststellen**

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass von diesen Abteilungen lediglich die Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 über interne Regelungen für Dienstkleidung verfügte. Im Hinblick auf die

unterschiedlichen Vorgangsweisen bekräftigte er seine Empfehlung, dass die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 eine generelle Regelung für die Ausstattung der Bediensteten mit Dienst- und Schutzkleidung erlassen sollte.

## zu 6.1 Beschaffungswesen der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3

### Ergebnis 3

Die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 sollte Preisvergleiche dokumentieren und das Preis-Leistungs-Verhältnis auch bei langjährigen Lieferanten hinterfragen.

#### *Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Um den Anforderungen einer modernen Materialbewirtschaftung inklusive einer nachvollziehbareren Beschaffung und Dokumentation Rechnung zu tragen, wird derzeit im LAD3-Materialamt das Warenwirtschaftssystem umgestellt und das bestehende System eingestellt. Dazu wird seit August 2024 ein entsprechender Projektauftrag durch die LAD1-IT in Abstimmung mit dem Materialamt umgesetzt. Eine Umstellung und Implementierung ist vor der Umstellung der Landesverwaltung auf SAP, somit vor Jahresende, geplant.*

#### *Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:*

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

### Ergebnis 4

Die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 sollte Lagerbestände bereinigen und nicht mehr brauchbare Kleidungsstücke und Schuhe fachgerecht einer nachhaltigen Verwertung zuführen oder fachgerecht entsorgen.

#### *Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Mögliche nicht mehr brauchbare, weil augenscheinlich defekte Artikel wurden fachgerecht entsorgt. Jene die zwar ein altes Design haben, technisch jedoch in Ordnung sind, werden ausgegeben. Um dies in Zukunft zu verbessern darf auf die Antwort zu Ergebnispunkt 3 und 5 verwiesen werden.*

**Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

## **zu 7. Aktenführung und Dokumentation**

**Ergebnis 5**

**Die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 sollte alle relevanten Unterlagen zu den Beschaffungen von Dienst- und Schutzkleidung vollständig im elektronischen Aktensystem erfassen.**

**Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Um den Anforderungen einer modernen Materialbewirtschaftung inklusive einer nachvollziehbareren Beschaffung und Dokumentation Rechnung zu tragen, wird derzeit im LAD3-Materialamt das Warenwirtschaftssystem umgestellt und das bestehende System eingestellt. Dazu wird seit August 2024 ein entsprechender Projektauftrag durch die LAD1-IT in Abstimmung mit dem Materialamt umgesetzt. Eine Umstellung und Implementierung ist vor der Umstellung der Landesverwaltung auf SAP, somit vor Jahresende, geplant.*

**Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*



## **9. Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Ausgaben für Dienst- und Schutzkleidung im Jahr 2023 in Euro ...	3
Tabelle 2: Ausgaben für Dienst- und Schutzkleidung in den Jahren 2021 bis 2023 in Euro.....	22
Tabelle 3: Ausgaben der Abteilung Gebäude- und Liegenschafts- management LAD3 in Euro .....	23
Tabelle 4: Ausgaben der zwölf Abteilungen und Dienststellen in Euro .....	24
Tabelle 5: Ausgaben in der Gruppe Straße in Euro.....	27





Tor zum Landhaus · Wiener Straße 54/A · 3109 St. Pölten  
T +43 2742 9005 12620  
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at